

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 9 / 2020 vom 30. Juni 2020

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Aufgebot Sparbuch
Seite 93 - 94

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindergarten Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2020
Seite 94 - 95

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Weißberggruppe, Priesendorf, Landkreis Bamberg
Seite 95 - 96

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe Priesendorf für das Haushaltsjahr 2020
Seite 96 - 97

Haushaltssatzung des Landkreises Bamberg für das Haushaltsjahr 2020
Seite 97 - 99

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (hier Kläranlage Breitengüßbach) durch die Gemeinde Breitengüßbach, Landkreis Bamberg
Seite 99 - 100

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (hier Kläranlage Lisberg) durch die Verwaltungsgemeinschaft Lisberg, Landkreis Bamberg
Seite 100

Aufgebot Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3100318785 Rosa Haupt

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgegeben.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 15.06.2020

Sparkasse Bamberg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindergarten Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindergarten Stadelhofen hat am 29. April 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 26. Mai 2020 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindergarten Stadelhofen (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Kindergarten Stadelhofen, Landkreis Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 528.300,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 76.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 186.500,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Kinder (Summe aus den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Mitgliedsgemeinden, die am 01.04.2019 den Kindergarten besuchten (71 Kinder).

Die Verwaltungsumlage wird je Kind auf 2.626,7606 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 0,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Kinder (Summe aus den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Mitgliedsgemeinden, die am 01.04.2019 den Kindergarten besuchten (71 Kinder).

Die Investitionsumlage wird je Kind auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Stadelhofen, 04.06.2020

Zweckverband Kindergarten Stadelhofen
Betz
stellv. Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Weißberggruppe, Priesendorf, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe am 27. Mai 2020 beschlossene Entschädigungssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Entschädigungssatzung
für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Weißberggruppe, Priesendorf,
Landkreis Bamberg

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Weißberggruppe (im folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung i. H. von 20,00 € je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(4) Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil einsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungs-gruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2
Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter des Zweckverbandes eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. von 270,00 € sowie ein 13. Monatsgehalt.

§ 3
Entschädigung des Stellvertreters

Wenn ein längerer Vertretungsfall eintritt erhält er / sie auf Antrag für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 1/30tel des Betrages nach § 2, höchstens jedoch den Betrag nach § 2 je Kalendermonat.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Priesendorf, 28.05.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Weißberggruppe
Matthias Krapp
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe Priesendorf für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe hat am 21. April 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 16. Juni 2020 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe, Schloss Trabelsdorf (Verwaltungsgemeinschaft), 96170 Lisberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe Priesendorf
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 64 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 255.800 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 55.000 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Priesendorf, 24.06.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Weißberggruppe Priesendorf
Tröster
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Landkreises Bamberg für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	142.447.049,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	133.136.481,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	9.310.568,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	137.477.087,00 € 125.986.492,00 € 11.490.595,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	10.699.650,00 € 20.816.600,00 € -10.116.950,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,00 € 2.570.000,00 € -2.570.000,00 €
d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von	-1.196.355,00 €

II. Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Grundstücke und Gebäude der Kreiskrankenhäuser Burgebrach und Scheßlitz“ für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.036.520,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.089.254,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-52.734,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushalt des Landkreises werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 69.514.487,64 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Umlagegrundlagen bemessen und zwar aus den vom Bayerischen Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.087.484
b) der Grundsteuer B	11.210.531
c) der Gewerbesteuer	56.667.134
d) des Gemeindeeinkommensteueranteils	72.877.714
e) des Gemeindeumsatzsteueranteils	7.559.040
f) und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2019 Anspruch hatten	28.840.373
Summe der Bemessungsgrundlagen:	178.242.276

- Nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden die Umlagesätze für die Kreisumlage einheitlich auf 39,0 v.H. festgesetzt.

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie wurde der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 21. April 2020 vorgelegt. Die Regierung hat keine Beanstandungen erhoben.

III.

Gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich zu machen. Der Haushaltsplan kann auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-bamberg.de/Finanzen/> eingesehen werden.

Bamberg, 05.06.2020

Landratsamt Bamberg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (hier Kläranlage Breitengüßbach) durch die Gemeinde Breitengüßbach, Landkreis Bamberg

Die Gemeinde Breitengüßbach erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 26. September 2012, Az.: 42.2-641.81-Nr. 212/2011 die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Breitengüßbach in den Unteroberndorfer Graben. Diese Erlaubnis war befristet erteilt worden und erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Da die Gewässerbenutzung weiterhin ausgeübt werden soll und das Vorhaben der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG bedarf hat die Gemeinde Breitengüßbach beim Landratsamt Bamberg mit Schreiben vom 7. Januar 2020 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das oben genannte Vorhaben beantragt.

Da das Vorhaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient, beabsichtigt das Landratsamt Bamberg eine gehobene Erlaubnis im Sinne der §§ 15 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG für die Dauer von 20 Jahren zu erteilen.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG

Da gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Pflicht zur Feststellung besteht, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Nr.13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung und eine ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Bamberg, 16.06.2020

Landratsamt Bamberg

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (hier Kläranlage Lisberg) durch die Verwaltungsgemeinschaft Lisberg, Landkreis Bamberg**

Die Verwaltungsgemeinschaft Lisberg erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 10. Januar 2011, Az.: 42.2-641.81-Nr. 1/2011 die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Lisberg in die Aurach. Diese Erlaubnis war befristet erteilt worden und erlosch mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

Da die Gewässerbenutzung weiterhin ausgeübt werden soll und das Vorhaben der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG bedarf hat die Verwaltungsgemeinschaft Lisberg beim Landratsamt Bamberg mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das oben genannte Vorhaben beantragt.

Da das Vorhaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient, beabsichtigt das Landratsamt Bamberg eine gehobene Erlaubnis im Sinne der §§ 15 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG für die Dauer von 20 Jahren zu erteilen.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG

Da gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Pflicht zur Feststellung besteht, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Nr.13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung und eine ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Bamberg, 16.06.2020

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat